



Richtlinien zur Förderung von Vereinen in der Gemeinde Rohr

Alte Gasse 1
91189 Rohr
Tel. 09876/9775-0
Fax 09876/9775-40

info@rohr-mfr.de
www.rohr-mfr.de

1. Präambel

Das vielfältige Wirken der örtlichen Vereine und der ihnen gleichgestellten Zusammenschlüsse im Gemeindegebiet ist ein wichtiges Element des örtlichen, gesellschaftlichen Lebens. Die regen Aktivitäten auf sportlicher, sozialer und kultureller Ebene fördern den Gemeinsinn und die Solidarität unter den Bürgerinnen und Bürgern. In Anerkennung des unverzichtbaren Engagements der Vereine und der dort ehrenamtlich tätigen Menschen zum Wohle des Gemeinwesens werden Förderungen in Form finanzieller Zuwendungen oder sonstiger Leistungen nach den folgenden Richtlinien gewährt.

2. Fördergrundsätze

- 2.1 Die Gemeinde Rohr gewährt den örtlichen Vereinen Zuschüsse und sonstige Leistungen ausschließlich als freiwillige Leistung im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit.
- 2.2 Es besteht kein Rechtsanspruch auf freiwillige Förderung. Die Bewilligung und Auszahlung der beantragten Mittel erfolgt grundsätzlich im Rahmen der für den Zuwendungszeitraum zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- 2.3 Einzelfallentscheidungen außerhalb dieser Richtlinie sind möglich, unterliegen jedoch ausschließlich der Entscheidung des Gemeinderates.

3. Förderfähigkeit und Voraussetzungen

- 3.1 Zuwendungsempfänger können rechtsfähige und nicht rechtsfähige Vereine sowie sonstige Personenvereinigungen (nachfolgend Vereine genannt) mit Sitz in der Gemeinde Rohr sein. Die antragstellenden Vereine müssen ihre Zweckbestimmung auf Anforderung durch Vereinssatzung nachweisen. Die Gemeinde Rohr behält sich im Einzelfall Prüfungen der Förderwürdigkeit vor.
- 3.2 Die Vereine müssen von ihren Mitgliedern angemessene Beiträge erheben.
- 3.3 Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss der Verein mindestens ein Jahr bestehen und aktive Vereinsarbeit nachweisen. Die aktive Vereinsarbeit muss offensichtlich sein und auf Aufforderung nachgewiesen werden. Gelegentliche Zusammenkünfte genügen nicht für eine Förderung nach diesen Richtlinien.
- 3.4 Antragsberechtigt sind ausschließlich die Vereine (nicht Abteilungen oder Mannschaften).

- 3.5 Um die Vereine gezielter fördern zu können, werden sie folgenden Kategorien zugeordnet:
- A Sport
 - B Gesang- und Theatervereine
 - C Allgemeininteresse
- Eine Unterscheidung zwischen „aktiven“ und „passiven“ Mitgliedern findet nicht statt.

- 3.6 Von der Förderung ausgeschlossen sind Feuerwehrvereine, Kirchweihvereine, Partnerschaftskreise, Schulen, (Förder-)vereine für Schulen bzw. Kindertagesstätten, Bürgerinitiativen, kirchliche Vereine, Ortsgruppen (z. B. VdK, BN u. ä.) sowie politische Parteien und deren (Unter-)Gruppierungen.

4. Laufende Zuschüsse – Zuwendungszeitraum, Höhe und Antragsverfahren

- 4.1 Die Gemeinde Rohr fördert die laufende Kinder-, Jugend- und Erwachsenenarbeit mit einem jährlichen Zuschuss. Zuwendungszeitraum ist das Kalenderjahr. Er beträgt
- bei Sportvereinen (Kategorie A) für Mitglieder von 0 bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 18 €, für Mitglieder ab 18 Jahren 8,50 €
 - bei Vereinen der Kategorie B (Gesang- und Theatervereine) pro Mitglied 5 €
 - bei nicht unter Buchstabe a) und b) fallenden (sonstigen) Vereinen (Kategorie C), die in ihrer Vielfalt insbesondere den Bereichen Kultur, Heimatpflege, Soziales und Natur- und Landschaftspflege zugeordnet werden können (z. B. Kleintierzuchtvereine, Obst- und Gartenbauvereine, Wandervereine, soziale Vereine usw.) pro Mitglied 3 €.
- 4.2 Der laufende jährliche Zuschuss wird nur auf Antrag unter Verwendung des jeweils gültigen Antragsformulars (siehe Anlage) gewährt. Die geforderten Daten und Nachweise sind anzugeben bzw. zu erbringen. Bei erstmaliger Antragstellung nach den Vorgaben dieser Richtlinien ist die Vereinssatzung sowie, falls vorhanden, die Bescheinigung der Gemeinnützigkeit vorzulegen. Jeder Antrag muss vom gesetzlichen Vertreter des antragstellenden Vereins oder von der für die Antragstellung befugten Person (z. B. Kassenwart) unterzeichnet werden.
- 4.3 Stichtag für die Mitgliederzahlen ist jeweils der 31. Dezember des Vorjahres der Antragstellung. Die Anträge müssen bis spätestens 31. Dezember eines jeden Jahres bei der Gemeinde Rohr vorliegen. Eine unterjährige Antragstellung wird ausdrücklich begrüßt.

5. Investitionszuschüsse zum Sportstättenbau und für Baumaßnahmen -Voraussetzungen, Höhe, Antragsverfahren, Deckelung, Nachweis der Verwendung, Rückforderungsanspruch-

- 5.1 **Zuwendung an Vereine, die Förderungen nach den Sportförderrichtlinien des Freistaates Bayern erhalten:**
- 5.1.1 Für Maßnahmen im Sinne des Abschnittes C der jeweils aktuellen Fassung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaats Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports (Sportförderrichtlinien -SportFöR-, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 30. Dezember 2016 AllMBl.2017 S. 14), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 7. Dezember 2020 (BayMBl. Nr. 809), werden den Vereinen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuwendungen gewährt(. Diese betragen 20% der im Förderverfahren nach den staatlichen Richtlinien anerkannten zuwendungsfähigen Kosten. Die Höhe der ungedeckten Investitionskosten jeder Einzelmaßnahme muss mindestens 5.000 Euro betragen.

5.2 Zuwendung an Vereine, die keine Förderungen nach den Sportförderrichtlinien des Freistaates Bayern erhalten:

- 5.2.1 Für Maßnahmen, die der Verbesserung der Leistungsfähigkeit und Steigerung der Attraktivität des Vereins dienen (z. B. Vereinsheimbau/-ersatzbau(ten), notwendige Investitionen zur Ausübung der Vereinstätigkeit) werden den Vereinen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuwendungen gewährt. Diese betragen 20% der ungedeckten Investitionskosten. Die Höhe der ungedeckten Investitionskosten jeder Einzelmaßnahme muss mindestens 5.000 Euro betragen.
- 5.3 Bewegliche Sachen werden für Vereine nach 5.1 und 5.2 entsprechend der staatlichen Sportförderrichtlinien bezuschusst. Die Förderung beträgt 10% der Anschaffungskosten ab einem Anschaffungswert von 3.000 Euro.
- 5.4 In allen Fällen hat der Verein vor Beginn der Maßnahme bzw. der Investition oder Anschaffung einen Antrag auf Bezuschussung nebst aussagekräftiger Unterlagen wie z. B. Baupläne, Kostenvoranschläge, mindestens drei Vergleichsangebote etc. bei der Gemeinde einzureichen. Zusätzlich ist eine vollständige Finanzierungsübersicht, insbesondere unter Angabe sämtlicher Einnahmen und Zuwendungen Dritter vorzulegen. Bei staatlich geförderten Maßnahmen kann, sofern bereits vorhanden, anstelle von Kostenvoranschlägen, Angeboten etc. der Zuwendungsbescheid des BLSV vorgelegt werden.
- 5.5 Die Beantragung hat schriftlich bis spätestens 30.11. zu erfolgen, sodass die erforderlichen Haushaltsmittel rechtzeitig für das folgende Haushaltsjahr bereitgestellt und gegebenenfalls für die Finanzplanungsjahre vorgesehen werden können. Der Antrag muss vom gesetzlichen Vertreter des antragstellenden Vereins unterzeichnet werden.
- 5.6 Die jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für Zuwendungen zu investiven Maßnahmen der Vereine werden auf 40.000 Euro begrenzt. Für den Fall, dass mehrere fristgerecht eingereichte Förderanträge vorliegen die das jährliche Haushaltsvolumen überschreiten, gelangt dieses prozentual zum jeweiligen Fördervolumen zur Auszahlung. Restbeträge werden (ggfs. erneut prozentual) im Folgejahr/in den Folgejahren unter Berücksichtigung des jährlichen Haushaltsvolumens (40.000 €) ausbezahlt.
- 5.7 Der Nachweis der Verwendung ist nach Abschluss der Baumaßnahme oder Investition innerhalb eines Jahres unaufgefordert in einem ordnungsgemäßen und umfassenden Verwendungsnachweis darzulegen (Gegenüberstellung Einnahmen/Ausgaben). Die Neuanschaffung von Sachanlagen ist durch Vorlage von Rechnungen zu belegen.
- 5.8 Die Vereine haben die von der Gemeinde Rohr erhaltenen Zuschüsse nach der jeweiligen Zweckbestimmung zu verwenden. Die Gemeinde Rohr behält sich vor, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse zu prüfen. Nicht bestimmungsgemäß verwendete Zuschüsse können zurückgefordert werden.
- 5.9 Sollte sich ein nach diesen Richtlinien mittels Investitionszuschüssen geförderter Verein auflösen und ist in der Vereinssatzung nicht ohnehin geregelt, dass bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Rohr fällt, so kann die Gemeinde verlangen, dass die in den letzten fünf Jahren erhaltenen Zuschüsse in voller Höhe zurückzuerstatten sind. In diesem Fall ist der Gemeinde ein vorrangiger Rückzahlungsanspruch einzuräumen.

6. Vereinsjubiläen

Bezuschusst werden Jubiläen, die durch 25 (25, 50, 75, 100, 125 usw.) teilbar sind. Die Höhe des Zuschusses beträgt 5,00 € pro Jahr des Bestehens. Dies gilt auch für die unter Ziffer 3.6 genannten Vereine, jedoch nicht für die dort genannten Gruppen/Kreise/Bürgerinitiativen/Parteien u. ä.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Oktober 2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien der Gemeinde Rohr zur laufenden Förderung der Vereine und Verbände (Beschluss des Gemeinderates Rohr vom 13. Juni 2013) außer Kraft.

Rohr, den 20. September 2021

Gemeinde Rohr

In Vertretung


Popp

Zweiter Bürgermeister

